

Der Europäische Abfallkatalog ab 2002

Dr. Hans-Dietrich Zerbe und Esther Frambach

Zum 1.1.1999 wurde die bis dahin geltende Bezeichnung von Abfällen nach dem LAGA - Abfallartenkatalog im Rahmen der europäischen Harmonisierung durch EU-weite Regelungen ersetzt. Der seitdem geltende Europäische Abfallartenkatalog (EAK) und das Verzeichnis gefährlicher Abfälle (hazardous waste catalogue = HWC) werden zum 1.1. 2002 durch das novellierte Europäische Abfallverzeichnis ersetzt.

Veranlassung

Ausgangspunkt für die Novellierung sind Notifizierungen gefährlicher Abfälle durch die Mitgliedstaaten (auch Deutschland hat mit der Anlage 2 zur BestbÜAbfV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht) bei der Kommission. Bis 1999 hatten die Mitgliedstaaten der Kommission 540 Abfälle notifiziert, die nicht in der zur Zeit noch geltenden Liste der gefährlichen Abfälle (Entscheidung 94/904/EG) enthalten sind.

Das Europäische Abfallverzeichnis wurde aufgrund dieser Notifizierungen von der Kommission überprüft und im Verfahren nach Art. 18 der Abfallrahmenrichtlinie (Beratung im technischen Anpassungsausschuss - TAC) geändert. Veränderungen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle führen automatisch zu einer Veränderung des Gesamtabfallverzeichnisses. Mit der Überarbeitung und Anpassung der beiden Abfallverzeichnisse, die Ende 2000 abgeschlossen werden konnte, wurden diese zu einem gemeinsamen Verzeichnis zusammengeführt und die gefährlichen Abfälle dort durch Kennzeichnung mit einem Sternchen [*] hervorgehoben.

Umsetzung

Die Mitgliedsstaaten müssen die zur Umsetzung des novellierten Europäischen Abfallverzeichnisses erforderlichen Maßnahmen gemäß der Entscheidung der Kommission bis zum 1. Januar 2002 ergreifen. Hierfür sind Anpassungen des untergesetzlichen Regelwerkes zum KrW-/AbfG erforderlich. In Deutschland soll dies insbesondere durch Erlass der Abfallverzeichnis - Verordnung (AVV) geschehen. Diese liegt als Entwurf mit Stand vom 8. Oktober 2001 vor.

Regelungsinhalte

Durch die AVV werden die EAKV sowie die BestbÜAbfV außer Kraft gesetzt sowie die BestÜVAbfV, die Nachweis-, die Bioabfallverordnung und die Verordnung über Konzepte und Bilanzen geändert.

Die aus § 1 EAKV und entsprechenden Regelungen der Bestimmungsverordnungen bekannten Zuordnungsregeln für Abfälle zu den entsprechenden Abfallschlüsseln haben (verändert und klarer gefasst) Eingang gefunden in die Novellierung des Europäischen Abfallverzeichnisses und werden in deutsches Recht übernommen:

Danach sind die Abfälle entsprechend der Herkunft einem sechsstelligen Abfallcode der Kapitel 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 (ohne die auf 99 endenden Codes) zuzuordnen. Kann in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode gefunden werden, müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden. Trifft auch keiner der dort genannten Abfallcodes zu, so ist die Zuordnung des Abfalls zu einem Eintrag in Kapitel 16 zu prüfen. Ist der Abfall auch dort nicht zuzuordnen, dann ist der Code 99 (Abfälle a. n. g.) aus dem Kapitel / Gruppe des Verzeichnisses zu verwenden, der der im ersten Schritt bestimmten, abfallerzeugenden Tätigkeit entspricht.

Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (einschließlich Mischverpackungen aus unterschiedlichen Materialien) sind künftig nicht in Gruppe 20 01, sondern in Gruppe 15 01 eingestuft, und zwar auch dann, wenn die Verpackungsabfälle getrennt von den kommunalen Abfällen gesammelt werden (z.B. Glasverpackungen, die in Flaschencontainern gesammelt werden oder Systeme zur Sammlung von gemischten Verpackungsabfällen durch DSD). Dies wird auch in den Überschriften der Kapitel 15 01 und 20 01 deutlich gemacht.

Die bisherige Sonderregelung in § 1 Abs. 6 EAKV für die Zuordnung von Abfällen zum Kapitel 20 des EAK entfällt ersatzlos.

Durch die Novellierung steigt die Zahl der im Verzeichnis genannten Abfälle von 645 auf 839 und die Anzahl der gefährlichen Abfälle von 235 auf 405. Mögliche Probleme hinsichtlich der Frage, ob die Bezeichnung eines konkreten Abfalls nach dem bishe-

rigen oder dem künftigen Abfallkatalog entstammt, wurden durch die folgende Vorgehensweise bei der Neufassung des Kataloges vermieden:

- bei Abfallarten, bei denen keine Änderung vorlag, wurden die Codes der Entscheidung 94/3/EG beibehalten;
- geänderte Abfallcodes wurden gestrichen und werden nicht mehr verwendet, um Verwechslungen nach Einführung des neuen Verzeichnisses zu vermeiden;
- neu hinzugefügte Abfallarten erhalten einen Code, der bisher noch nicht verwendet wurde.

Zur Verbesserung der Handhabung des Katalogs in der täglichen Praxis wurden im Rahmen der Neufassung

- Kapitel um zusätzliche Gruppen erweitert (z.B. Kapitel 16, 19),
- Gruppen oder Abfallarten zusammengefasst (Zusammenfassung der Lösemittelabfälle der Gruppen 14 01 bis 1405 in der Gruppe 1406, Zusammenfassung der Abfälle von Katalysatoren in der Gruppe 1608, der Ofenausbrüche in Kapitel 1611),
- fehlende Abfallarten ergänzt (z.B. Glasverpackungen),
- Abfallarten aus systematischen Gründen anderen Gruppen zugewiesen und
- ggf. neu benannt, um dem Sprachgebrauch in der Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen.

Mit der Einführung der Neufassung des Europäischen Abfallverzeichnisses entfallen die nationalen Abweichungen gegenüber der Liste gefährlicher Abfälle der EU (Anlage 2 zur BestbÜAbfV), da diese in das Verzeichnis integriert wurden. Gegenüber dem bisherigen Katalog nimmt der Anteil der gefährlichen Abfälle von ca. einem Drittel auf die Hälfte der Abfallarten zu. Die Anzahl der direkten Umstufungen der Gefährlichkeit von Abfällen ist jedoch gering (10 Hoch- und 2 Abstufungen).

Gefährliche Abfälle

Der Begriff der Gefährlichkeit von Abfällen ist eng mit dem europäischen Gefahrstoffrecht verknüpft. Bei der Festlegung der Gefährlichkeit von Abfällen wird im Sinne einer Regelvermutung angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie über gefährliche Abfälle aufgeführten Eigenschaften sowie im Falle der Kriterien H3 bis H8 die hierfür genannten Schadstoffgehalte aufweisen.

Da Abfälle eigentlich vom Anwendungsbereich der Gefahrstoffrichtlinie ausgenommen sind, hat die Kommission im Rahmen von Einzelentscheidungen für eine Reihe von Gefährlichkeitskriterien Schadstoffkonzentrationen festgelegt, die aus der Gefahrstoffrichtlinie stammen und ab denen Stoffe als gefährlich einzustufen sind, z.B.:

Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung und der Verwendung von Druckerschwärze, Farbstoffen, Pigmenten, Farben oder Lacken

- mit einem Flammpunkt $<55\text{ }^{\circ}\text{C}$,
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0,1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen

- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
- mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 oder 2) von $\geq 0,1\%$.

Dies bedeutet, dass Abfälle lediglich dann als gefährlich eingestuft werden, wenn die Konzentrationen der Stoffe so hoch liegen, dass der Abfall mindestens eine der in Anhang III der EG-GefAbfRL genannten Gefährlichkeitskriterien aufweist. Keine Grenzwerte liegen in Artikel 2 bisher für die Gefährlichkeitskriterien H1, H2, H9 sowie H12 bis H14 vor.

Bei der Zusammenlegung der Verzeichnisse im novellierten Europäischen Abfallverzeichnis wurden die gefährlichen Abfallarten – wie bereits erwähnt - mit einem Sternchen versehen. Die überwiegende Zahl der gefährlichen Abfälle erfüllt immer ein Gefahrenmerkmal und ist deshalb generell und ohne weitere Prüfung als gefährlicher Abfall eingestuft.

Beispiele hierfür sind:

14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
16 01 06*	Ölfilter
20 01 14*	Säuren

Grund für die Zunahme der Anzahl der gefährlichen Abfälle ist die Einführung von ca. 170 sog. Spiegeleinträgen in das Verzeichnis, d.h. von Einträgen, die Abfälle beschreiben, die sowohl als gefährliche wie auch als nicht gefährliche Abfälle vorliegen können.

Die gefährliche Eigenschaft dieser Abfälle ergibt sich entweder

aus einem bestimmten Hinweis auf gefährliche Stoffe, wie beispielsweise:

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 03 fällt

enthält einen Hinweis auf eine gefährliche Eigenschaft:

- 18 01 03 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

oder aber enthält einen allgemeinen Hinweis auf enthaltene gefährliche Stoffe:

- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Abfälle „mit gefährlichen Inhaltsstoffen“, wie sie bereits aus dem deutschen Vollzug („D1 -Abfälle“) bekannt sind, haben damit Eingang in das Europäische Abfallverzeichnis gefunden. Zur Abgrenzung dieser Abfälle von solchen ohne gefährliche Inhaltsstoffe müssen Kriterien auf Grundlage insbesondere der oben erläuterten, europäischen Gefährlichkeitskriterien entwickelt werden.

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer der beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages ist sowohl die Definition für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach §41 KrW-/AbfG als auch die Definition für gefährliche Abfälle nach der Richtlinie über gefährliche Abfälle zu Grunde zu legen. Dies bedeutet:

- Ein Abfall ist der gefährlichen Abfallart zuzuordnen, sobald ein Gefährlichkeitskriterium erfüllt ist.

- Ein Abfall kann nur der nicht als gefährlich gekennzeichneten Abfallart zugeordnet werden, wenn nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass keines der Gefährlichkeitskriterien erfüllt ist.

Der Nachweis für das Nichtvorhandensein von gefährlichen Stoffen im Abfall erfordert grundsätzlich umfangreiche und komplizierte Untersuchungen. Häufig sind diese aufgrund des fachlichen Erkenntnisstandes entbehrlich, da fachliche Informationen vorliegen, die es ermöglichen, den Abfall einer Abfallart eines Spiegeleintrages zuzuordnen.

Derzeit finden Beratungen einer Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Zuordnung von Abfällen zu den Spiegeleinträgen mit dem Ziel statt, eine kostengünstige, pragmatische und vollzugstaugliche Lösung zu finden.